

Die am 12.03.2020 von der Unteren Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlassene Allgemeinverfügung bezüglich der Schonzeitaufhebung von Ringeltauben wird hiermit aufgehoben und durch folgende Allgemeinverfügung ersetzt:

Allgemeinverfügung

I.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung Vom 14. März 2019 (GV. NRW. 2019 S. 175), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom **15. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020** aufgehoben.

Die derzeitigen Schadzeiträume für die gefährdeten Kulturen wurden mit der Landwirtschaftskammer (LWK) und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) abgestimmt und gelten für durchschnittliche Witterungsbedingungen wie folgt:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 31. Mai
Mais:	15. April bis 15. Juli
Raps:	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Vergrämungsabschüsse haben ausschließlich auf Schadflächen und nur während der o. a. Schadzeiträume der einzelnen gefährdeten Kulturen zu erfolgen. Zu erlegen sind Jungtauben.

II.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2020** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2020.

V.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 11.1999 in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Begründung:

80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte werden in erheblichem Umfang Gemüse und Feldfrüchte angebaut.

Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten 10 Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in Nordrhein-Westfalen geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt aber, dass es sich bei den in der Schonzeit im Rahmen der bisher erteilten Allgemeinverfügungen erlegten Ringeltauben wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen.

Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügungen war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden.

Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Durch die nunmehr in der Allgemeinverfügung festgelegte Schonzeitaufhebung wird die Hauptbrutzeit ausgenommen.

Die Aufhebung der Schonzeit außerhalb der Hauptbrutzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Aufgrund der festgestellten Problematik wird eine nur sehr restriktive Nutzung von Vergrämungsabschüssen während der aufgehobenen Schonzeit empfohlen. Verminderungsabschüsse haben ausschließlich in der regulären Jagdzeit zu erfolgen.

Die Frist unter Ziffer IV. ist auf den 31.10.2020 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das bisher übliche Widerspruchsverfahren ist weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Amt für Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, den 14. Mai 2020

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Dr. Roos-von Danwitz
Amtsleiterin